

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der Tekfor Gruppe, nämlich die **Amtek Tekfor Holding GmbH, Neumayer Tekfor GmbH, Neumayer Tekfor Schmölln GmbH, Neumayer Tekfor Rotenburg GmbH, Tekfor S.p.A., Tekfor Inc., Tekfor Mexico S.A. de C.V., Neumayer Tekfor Automotive Brasil Ltda.**

(2) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Im Einzelfall davon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir der Einbeziehung der abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Leistung bzw. Lieferung von Ware bedeutet keine Zustimmung zu den Einkaufsbedingungen des Käufers.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer.

(4) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 - Angebot, Vertragsschluss, Lieferung

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrags durch uns zustande.

(3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt nicht, soweit für uns ein gesetzlicher Vertreter handelt.

(4) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz, der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnten. Derartige Ereignisse, wozu auch behördliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrung, Nichtbelieferung oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer gehören, verlängern die Lieferfrist angemessen.

(5) Wenn wir in Lieferverzug geraten, hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist unter Ablehnungsandrohung zu setzen, wobei diese Nachfrist 14 Arbeitstage nicht unterschreiten darf. Nach fruchtlosem Ablauf dieser angemessenen Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer dann nicht zu. Sind wir dem Käufer zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, umfasst dieser nicht den entgangenen Gewinn sowie Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugschadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und bei fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

(6) Nimmt der Käufer die Ware nicht oder nicht rechtzeitig ab, und hat er dies zu vertreten, sind uns die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen, (z.B. die durch die Lagerung entstandenen Kosten). Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

(7) Im Falle einer Voll- bzw. Teilannullierung von Bestellungen verpflichtet sich der Käufer, das von ihm bestellte Produkt für 2 Monate, sowie Vormaterial für 4 weitere Monate abzunehmen. Die Abnahmeverpflichtung bezieht sich dabei auf die durchschnittliche Abnahmemenge der letzten drei Monate vor der Stornierung.

(8) Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht wurden, oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist bei einem zweiseitigen Handelskauf ein selbständiges Geschäft.

(9) Unter- und Überbelieferungen in Höhe von 10 % sind zulässig. Bei laufenden Aufträgen sind wir bemüht, Über- und Unterlieferungen, die nicht zu vermeiden sind, bei der nächsten Lieferung möglichst auszugleichen, damit die Mengenabweichung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

§ 3 – Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Dies gilt auch für Rücksendungen. Die Gefahr des zufälligen

Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der beendeten Verladung in unserem Werk auf den Käufer über. Eine Versicherung wird nur auf besonderes Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(2) Verpackungsart, Versandart und Versandweg wird von uns bestimmt, falls nichts anderes vereinbart wurde. Transport- und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Eine Haftung für Transport- und / oder Lagerungsschäden werden von uns nicht übernommen.

(3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Wir zeigen die Versandbereitschaft dem Käufer telefonisch oder schriftlich an.

(4) Angelieferte Ware ist, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus § 5 entgegenzunehmen. Transportschäden hat der Käufer zur Wahrung seiner Ersatzansprüche schriftlich festzuhalten und durch den Beförderer (Spediteur, Frachtführer etc.) gegenzeichnen zu lassen. Für die Entschädigung sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft maßgebend.

§ 4 - Zahlung, Preise

(1) Die angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Fälligkeit gültigen Umsatzsteuer. Änderungen hinsichtlich der Art der Ausführung erfordern eine entsprechende Preisanpassung. Preise in Auslandswährung basieren auf dem Tageskurs zum Bestätigungszeitpunkt. Wir sind berechtigt, im Falle von Wechselkursänderungen eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen. Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Erhöhen sich bei langfristigen Aufträgen unsere Selbstkosten bis zum Tage der Lieferung, insbesondere für Rohstoffe, Energie, Fracht und/oder Löhne, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verkaufspreises, indem 100% der Mehrkosten an den Käufer weiterbelastet werden. Der Käufer ist mit dieser Preisanpassung einverstanden.

(3) Soweit bezüglich der Zahlung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ist der Käufer verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Käufer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des Landes, in dem die Tekfor Gesellschaft, welche Vertragspartner ist, ihren Sitz hat, zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Als Tag der eingegangenen Zahlung gilt der Tag, an dem uns der Gegenwert zur Verfügung steht. Die Zahlung ist, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(4) Bei Zahlungsverzug tritt Fälligkeit aller offenstehenden Forderungen getroffen und ohne jeden Abzug ein. Kommt der Käufer den vereinbarten Zahlungen nicht nach oder wird eine von ihm verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht, entfällt unsere Leistungsverpflichtung bzw. steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.

(5) Unsere sämtlichen Forderungen werden auch bei Stundung sofort fällig, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind alsdann nach unserer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung Statt. In der Wechsel- oder Scheckannahme ist keine Stundung der Hauptforderung zu sehen. Für angenommene Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätzen und das Ausland werden Einzugsspesen und Kursverlust berechnet.

(7) Die Zurückhaltung von Zahlungen aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung und die Aufrechnung mit anderen als mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(8) Bei Verschiebung von Lieferterminen auf Wunsch des Käufers ist so zu zahlen, als wäre vertragsgemäß geliefert worden. Bei größeren Aufträgen ist ein Drittel der Kaufsumme bei Auftragserteilung zu entrichten.

(9) Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Käufers ein, oder kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Käufers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(10) Modelle, Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Sie bleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Käufer einen Anteil der Kosten trägt.

§ 5 - Mängelrüge, Gewährleistung

(1) Der Käufer muss offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Ware oder Mängel schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der gedungenen Ware oder Menge sind nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt und der Käufer ist mit der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Rüge sowie für das Vorliegen eines Mangels vor Gefahrübergang.

(2) Ist die Ware mangelhaft, entspricht nicht der Lieferzeichnung oder wird innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so leisten wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sind Teilmengen mangelhaft, dann ist die Mängelbeseitigung durch den Käufer, (z.B. Aussortierung mangelhafter Teile und die sich hieraus ergebenden Kosten), nur dann möglich, wenn die Art und Weise mit uns vorher abgestimmt worden ist. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese abgelaufen ist und unser Versuch, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten, endgültig gescheitert ist. Für Ersatzlieferungen/Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Wählt der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dieser Schadensersatz ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 5.000.000. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(3) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße abnehmerseitige Verwendung, natürlichen Verschleiß oder vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware zurückzuführen ist.

(4) Der Käufer muss sich sein Mitverschulden und das Mitverschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder eine zwingende gesetzliche Regelung eine längere Frist vorschreibt; in diesen Fällen gilt die längere Frist.

(6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die abgestimmte Lieferzeichnung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(7) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht, soweit dies nicht im Einzelfall anderweitig vereinbart wird.

(8) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers zu liefern, so übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entsteht uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, so hat der Käufer dafür Ersatz zu leisten.

§ 6 - Haftung

(1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregel getroffen ist, sind wir zum Ersatz des Schadens, der dem Käufer infolge einer fehlerhaften Lieferung und aus irgendwelchen anderen, uns zurechenbaren Rechtsgründen entsteht, nur verpflichtet, soweit sich dies zwingend aus dem Gesetz ergibt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht auf Schadensersatz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich unsere Schadensersatzhaftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden unter Ausschluss von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden, die durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Mangel verursacht wurden, ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 5.000.000. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus einer gesetzlichen Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust eines Lebens.

(2) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

(3) Der Käufer muss sich sein Mitverschulden und das Mitverschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.

(4) Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche eines Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auf welche Leistung die Leistung angerechnet wird.

(5) Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen uns an einen Dritten abzutreten.

(6) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei ist der Käufer bemüht, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu gunsten Tekfor zu vereinbaren.

(7) Für Maßnahmen des Käufers zur Schadensabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, haften wir nur soweit wir gesetzlich verpflichtet sind. Der Käufer wird uns, falls er diese in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, muss sich der Käufer mit uns vorab abstimmen.

§ 7 - Stückkostenermittlung

Die Festlegung des Stückpreises erfolgt durch die Kalkulation unter Berücksichtigung der angefragten Menge. Sollte die angefragte oder die im Angebot genannte Menge bei der Bestellung unterschritten werden, wird ein Aufpreis berechnet.

§ 8 - Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus der Geschäftsverbindung und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach gesonderter Aufforderung mit Fristsetzung herauszuverlangen. Dies bedeutet jedoch nicht einen Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörender Ware verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir anteilig Miteigentümer an dieser Ware. Erwirbt der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

(5) Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis so lange keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Käufer. Übersteigt der Wert, der uns zur Sicherung dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers

in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.

(7) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherheit unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

(8) Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung des Käufers ebenfalls. Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung des Käufers oder der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen können wir unsere Vorbehaltsware zurückverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 – Force Majeure

(1) Eine Vertragsverletzung oder eine Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Verzug oder Nichterfüllung einiger oder aller unserer Verpflichtungen liegt in den Fällen von Force Majeure nicht vor. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet Force Majeure insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere, aber nicht abschließend Hochwasser, Feuer, Erdbeben oder ähnliche Ereignisse), Unruhen, Krieg, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte, Seuchen, Betriebsstörungen von Telekommunikationsanlagen, Betriebsstörungen des World Wide Web (Internet), staatliche Beschränkungen und Handlungen der Gesetzgeber oder eine andere Ursache (mit Ausnahme von Geldmangel), die außerhalb unserer Kontrolle liegt.

(2) Die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausgesetzt, solange ein Fall von Force Majeure vorliegt. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche, welche vor dem Fall von Force Majeure fällig wurden oder die Leistung, aus dem sich der Zahlungsanspruch ergibt, bereits vor dem Fall von Force Majeure erfüllt wurde. Einen Fall von Force Majeure werden wir unmittelbar nach dessen Eintritt auf unserer Homepage bekanntgeben, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag zwischen den Parteien weiterhin wirksam bleiben. Sofern eine Vertragsverletzung aufgrund eines Falles von Force Majeure länger als 12 (zwölf) Wochen dauert, sind wir berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag zu kündigen, durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung.

(3) Im Falle von Force Majeure ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.

§ 10 – Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 11 - Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das materielle Recht des Landes, an dem diejenige Tekfor Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist, ihren Sitz hat, unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unsere Produktionsstätte. Erfüllungsort für die Zahlung des Käufers ist der Sitz derjenigen Tekfor Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist.

(3) Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.

(4) Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das zuständige Gericht für den Sitz derjenigen Tekfor Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an dem für seinen Sitz maßgeblichen Ort zu verklagen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Es gilt die Version in der jeweiligen Landessprache, in welcher die verpflichtete Gesellschaft der Tekfor Gruppe ihren Geschäftssitz hat.